

**Elisabeth Köstinger**  
Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.822.704

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)4511/J-NR/2020

Wien, 11.02.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat DI<sup>in</sup> Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 11.12.2020 unter der Nr. **4511/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „AMA Gütesiegel ‚Ich schau aufs Futter. Ganz genau.‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass es sich bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem AMA (Agrarmarkt Austria)-Gütesiegel um „Maßnahmen zur Qualitätssteigerung, wie insbesondere Entwicklung und Anwendung von Qualitätsrichtlinien für agrarische Produkte und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 AMA-Gesetz 1992 handelt. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der AMA und wurden in Anwendung von § 39a AMA-Gesetz 1992 von der AMA an die AMA Marketing GmbH übertragen.

Da es sich um Maßnahmen des eigenen Wirkungsbereichs der AMA handelt, kommt dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kein Weisungsrecht gegenüber der AMA oder der AMA Marketing GmbH zu. Die Gütesiegelrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und

Tourismus gemäß § 21a Abs. 2 AMA-Gesetz 1992, wobei sich diese Zustimmung auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Vorliegen von Maßnahmen gemäß § 21a Abs. 1 und von qualitativ hochwertigen Erzeugnissen) beschränkt.

**Zu den Fragen 1 sowie 4 bis 6:**

- Ist die Aussage "Wer aufs AMA-Gütesiegel schaut, schaut auch auf wertvolles und gentechnikfreies Futter für Milchkühe" aus Sicht des BMLRT in Einklang mit der AMA Gütesiegel Richtlinie für die Haltung von Kühen?
  - a. Falls ja, wie lässt es sich aus Sicht des BMLRT erklären, dass die AMA Gütesiegel Richtlinie für die Haltung von Kühen gentechnikfreie Fütterung nicht vorschreibt, sondern als freiwilliges Modul führt?
  - b. Falls nein, hat das BMLRT Schritte unternommen, um die Aussagen in den Werbesujets der AMA Marketing korrigieren zu lassen?
- Wie viel Milch sowie Milchprodukte sind mit dem AMA Gütesiegel ausgezeichnet? (bitte um Auflistung nach Produktgruppe)
- Wie viel Milch sowie Milchprodukte sind mit dem AMA Gütesiegel ausgezeichnet und weisen zusätzlich das freiwillige Modul "gentechnikfreie Fütterung" auf? (bitte um Auflistung nach Produktgruppe)
- Ist vonseiten des BMLRT eine Überarbeitung der AMA Gütesiegel Richtlinien dahingehend angedacht, dass gentechnikfreie Fütterung in die Richtlinien zur Haltung von Kühen integriert wird und nicht mehr ausschließlich ein "freiwilliges Modul" darstellt?
  - a. Falls nein, warum nicht?

Das AMA-Gütesiegel-Programm für Milch umfasst folgende Richtlinien:

- für landwirtschaftliche Betriebe:
  - AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ und
  - AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“
- für Milchverarbeitungsbetriebe:
  - AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Milch und Milchprodukte“

Die Erarbeitung von AMA-Gütesiegel-Richtlinien obliegt den zu diesem Zweck eingerichteten und dazu berufenen Fachgremien. Der Erteilung der Zustimmung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu den einschlägigen Richtlinien gemäß § 21a Abs. 2 AMA-Gesetz hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zugrunde gelegt, dass zur Herstellung von Milch und Milchprodukten mit dem AMA-Gütesiegel aufgrund der Vorgaben der

AMA-Gütesiegel-Richtlinie für Milch und Milchprodukte nur die Milch jener Betrieben eingesetzt werden darf, die an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie 'Haltung von Kühen' und deren freiwilligem Modul 'gentechnikfreie Fütterung' oder an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie 'Haltung von Schafen und Ziegen' und deren freiwilligem Modul 'aus gentechnikfreier Fütterung' teilnehmen (siehe AMA-Gütesiegel-Richtlinie für Milch und Milchprodukte: "B. Generelle Anforderungen", in ihrem Punkt 1.2. „Ganzheitliche Qualitätssicherung“ abrufbar unter [https://amainfo.at/fileadmin/user\\_upload/B2B/Documents/AMA-G%C3%BCtesiegel\\_Milch\\_und\\_Milchprodukte/AMA-G%C3%BCtesiegel-Richtlinie\\_f%C3%BCr\\_Milch\\_und\\_Milchprodukte.pdf](https://amainfo.at/fileadmin/user_upload/B2B/Documents/AMA-G%C3%BCtesiegel_Milch_und_Milchprodukte/AMA-G%C3%BCtesiegel-Richtlinie_f%C3%BCr_Milch_und_Milchprodukte.pdf)).

Die Konformität der Anforderungen wird auch bei jeder AMA-Gütesiegel-Kontrolle bei Milchverarbeitungsbetrieben überprüft und auf diese Weise sichergestellt. Damit ist die gentechnikfreie Fütterung bereits umgesetzt.

Dementsprechend werden sämtliche (Stand 1. Dezember 2020) 2.969 mit dem AMA-Gütesiegel ausgezeichnete Milchprodukte aus Milch hergestellt, welche von Tieren stammt, die gentechnikfreies Futter erhalten. Sie teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Produktgruppen auf:

- 101 Artikel der Gruppe Butter, Buttererzeugnisse und zusammengesetzte Erzeugnisse mit Butter
- 28 Artikel der Gruppe Desserts auf Milchbasis
- 331 Artikel der Gruppe Fermentierte Milcherzeugnisse
- 205 Artikel der Gruppe Frischkäse und ungeriefte Käse aus Kuhmilch
- 1475 Artikel der Gruppe Gereifte Käse aus Kuhmilch
- 427 Artikel der Gruppe Konsummilch und Rahm
- 341 Artikel der Gruppe Milchmischerzeugnisse aus Milch oder Rahm
- 10 Artikel der Gruppe Schaf-, Ziegen-, Büffel- und Mischkäsesorten
- 4 Artikel der Gruppe Speiseeis auf Basis von Milchprodukten
- 47 Artikel der Gruppe Trinkmolke und Molkemischerzeugnisse

**Zur Frage 2:**

- War das BMLRT in die Marketingkampagne der AMA Marketing eingebunden?
  - a. Falls ja, hat das BMLRT die Sujets vor Veröffentlichung durch die AMA zur Freigabe oder Überprüfung erhalten?
  - b. Falls ja, hat das BMLRT Bedenken bezüglich irreführender Angaben auf den Sujets geäußert?

Die AMA hat auf Grundlage des § 39a AMA-Gesetz 1992 die gemäß § 21a Abs 1 AMA-Gesetz 1992 zu erledigenden Aufgaben an die AMA Marketing GmbH übertragen. Eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus an der Besorgung der Angelegenheiten des §21a Abs. 1 AMA-Gesetz 1992 ist gesetzlich nicht vorgesehen.

**Zur Frage 3:**

- Wie schätzt das BMLRT eine Täuschung der Konsument\_innen durch falsche Angaben in der AMA Gütesiegel Werbung ein?

Einschätzungen sind kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Zur Frage 7:**

- Ist vonseiten des BMLRT eine Überarbeitung der AMA Futtermittelrichtlinie pastus dahingehend angedacht, dass gentechnikfreie Futtermittel vorgeschrieben werden und nicht mehr ausschließlich ein "freiwilliges Modul" darstellen?
  - a. Falls nein, warum nicht?

Bei pastus+ handelt es sich um ein international anerkanntes Qualitätssicherungssystem für Futtermittel. Zahlreiche Abnehmerinnen und Abnehmer der Futtermittelwirtschaft fordern pastus+ Qualitätsfutter, aber keine Gentechnikfreiheit. Dafür sind in der Regel Wirtschaftlichkeitsüberlegungen auf einzelbetrieblicher Ebene maßgeblich. Auf den Verpackungsmaterialien bzw. in den Lieferpapieren befinden sich entsprechende Kennzeichnungen.

Der Einsatz des Qualitätsfutters pastus+ ist in allen AMA-Gütesiegel-Programmen für tierische Erzeugnisse vorgeschrieben. Gleichzeitig ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht in allen Programmen der Einsatz gentechnikfrei produzierter Futtermittel aus dem Programm pastus+ verpflichtend.

Das System pastus+ bietet Gentechnikfreiheit als Modul an. Damit soll potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein unbürokratischer Einstieg in Kombiaudits wie „pastus+ und Gentechnikfreiheit“ ermöglicht werden.

Elisabeth Köstinger

